

## **Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 21.07.2015 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sindelfingen wie folgt geändert:

### **§ 1 Benutzungsverhältnis**

1.1 Die Stadt Sindelfingen betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 KiTaG). Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Angeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

1.2 Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

### **§ 2 Aufnahme**

2.1 Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag. Im Antrag sind die Betreuungszeit sowie die voraussichtliche Dauer der Benutzung anzugeben. Der Bedarf an Betreuungszeit ist für das Kindertagesstättenjahr (Beginn nach den Schulferien im Sommer) zu beantragen.

2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in Kindertagesstätten gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Der Ausschluss von einer integrativen Betreuung bedarf einer Prüfung des Regiebetriebes Kindertagesstätten.

2.3 Jedes Kind ist vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich zu untersuchen. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen.

2.4 Zur Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- Aufnahmeantrag mit entsprechenden Nachweisen des/der Sorgeberechtigten,
- ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes.

2.5 Liegen bei einem Kind Anhaltspunkte für eine Erkrankung vor, bei der die Gefahr einer Ansteckung auf andere Kinder oder das Personal besteht, kann die Leitung der Kindertagesstätte das erkrankte Kind bis zur Genesung vom Besuch ausschließen.

### **§ 3 Beendigung/Änderung des Benutzungsverhältnisses**

3.1. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann erfolgen durch:

3.1.1 schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Einhaltung der Kündigungsfrist vor vier Wochen zum Monatsende

3.1.2 schriftlichen Bescheid der Stadt, insbesondere wenn:

- das Kind ohne Angaben von Gründen länger als 14 Tage unentschuldig fehlt
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- der/die Sorgeberechtigte(n) trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt/-kommen.

3.2 Die Beendigung oder Kündigung des Benutzungsverhältnisses kann erfolgen bei Veränderungen hinsichtlich der Regelungen nach § 24 SGB VIII: insbesondere Wegfall oder Reduzierung der Berufstätigkeit, Wegfall des Alleinerziehendenstatus oder Ausbildungsstatus. Diese Veränderungen sind dem Regiebetrieb Kindertagesstätten unaufgefordert anzuzeigen. Der Regiebetrieb Kindertagesstätten kann die Betreuungszeiten anpassen.

3.3 Der Bescheid ist der/dem/den Sorgeberechtigten bekannt zu geben.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

4.1 Die Betreuungszeiten für die städtischen Kindertagesstätten sind in fünf Blöcke unterteilt.

Regelbetreuung:	8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten:	7.30 Uhr - 14.00 Uhr / bis 14:30 Uhr bei Krippenkindern
Ganztagsbetreuung:	7.30 Uhr - 16.00 Uhr
Frühbetreuung:	6.30 Uhr - 7.30 Uhr
Spätbetreuung:	16.00 Uhr - 17.30 Uhr

4.2 Für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter ist eine der unter 4.1 genannten Betreuungszeiten zu wählen. Die 1,5 stündige Mittagspause bei der Regelbetreuung kann, nach Rücksprache mit dem pädagogischen Personal, abweichend von der Blockeinteilung auf diesen Zeitraum gelegt werden:

- 12.00 Uhr - 13.30 Uhr bzw.
- 12.30 Uhr - 14.00 Uhr.

4.3 Schulkinder (Hortbetreuung): 12.00 – 17.30 Uhr. Ergänzend können die Sorgeberechtigten einen Frühblock von 07.00 – 08.00 Uhr sowie eine Vormittagsbetreuung wochenweise in den Schulferien buchen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

5.1 Für die Benutzung der Einrichtungen der Kindertagesstätten werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.

5.2 Gebührenmaßstäbe sind

- das Alter des Kindes
- der Umfang der Betreuungszeit sowie
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie
- die Anzahl der Kinder einer Familie in den Kindertagesstätten.

5.3 Für die Betreuung der Kinder werden die im Gebührenverzeichnis in der Anlage festgesetzten Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei Fehlen des Kindes erhoben.

5.4 Neben den Gebühren nach 5.3 wird für die wahlweise Verpflegung eines Kindes (Mittagstisch) zusätzlich monatlich eine Verpflegungsgebühr von 86,00 Euro erhoben.

## **§ 6 Gebührenschildner, Entstehung, Fälligkeit**

6.1 Gebührenschildner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschildner gebührenpflichtig.

6.2 Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.